

Satzung des Fördervereins der Burg Baldenau e.V.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der am 31.04.2015 in Morbach gegründete Verein führt den Namen „**Förderverein der Burg Baldenau e.V.**“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Morbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2015.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern – auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind – ist Bernkastel-Kues.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege durch die ideelle und finanzielle Förderung der Instandhaltung und der Wiederherrichtung der Burg Baldenau einschließlich der Außenanlagen sowie der Steigerung der Attraktivität der Burganlage. Des soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht werden.
 - Beschaffung von Mitteln und Geld
 - Förderung des Ausbaus und der Nutzung der Burg Baldenau als wichtigstes Wahrzeichen der Gemeinde Morbach unter Berücksichtigung von Denkmalschutz und zeitgemäße Denkmalpflege
 - Bereitstellung von Mitteln zur Instandhaltung, Wiederherrichtung und Steigerung der Attraktivität der Burg, insbesondere der Aufbau einer Infrastruktur, wie Wasser- und Stromanschluss, Toilettenanlagen und Teeküche
 - Aufklärung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die überregionale Bedeutung der Burg Baldenau
 - Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen
2. Ebenso angestrebt wird die Zusammenführung, Wahrnehmung und Durchsetzung der denkmalpflegerischen und kulturellen Interessen der Gemeinde Morbach an der Burg Baldenau in enger Zusammenarbeit mit allen in diese Richtung tätigen Vereine und Institutionen.
3. Ziel des Vereins ist es auch die Förderung von Zukunftsinvestitionen in die Burg Baldenau bei gleichzeitiger Wahrung der geschichtlichen und kulturellen Tradition zu betreiben und hierbei insbesondere Kinder und Jugendliche in die Vereinsarbeit mit einzubeziehen.
4. Der Verein wird diese Ziele durch aktive Vertretung dieser Interessen gegenüber Behörden, Institutionen aller Art und Unternehmen verfolgen. Er wird Veranstaltungen zur Nutzung der Burg unterstützen. Er will durch Sicherung eines hohen kulturellen Standards bei von ihm geförderten Theateraufführungen, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionsrunden und geselligen Zusammenkünften das Interesse für die Burg Baldenau steigern und wachhalten.
5. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie persönliche Bemühungen seiner Mitglieder, durch wachsende Mitgliederzahlen sowie durch Gewinnung von Förderern und Spenden will der Verein seine Wirksamkeit steigern und festigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Organe des Vereins und andere Vereinsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO ist zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die die Aufgaben des Vereins aktiv oder finanziell unterstützen. Durch den Beitritt einer juristischen Person erwerben deren Mitglieder nicht persönlich die Mitgliedschaft des Vereins.
2. Der Antrag der Mitgliedschaft muss mittels eines unterzeichneten Aufnahmeformulars schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem §§21 bis 79 BGB.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur bis zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Masse gegen Vereinsinteresse verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich somit dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstandes

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Morbach“ einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Jahresbericht des 1. Kassenwartes
 - c. Bericht des Rechnungsprüfung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen zum Vorstand(mindestens alle 2 Jahre)
 - f. Wahl des Rechnungsprüfer (mindestens alle 2 Jahre)
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h. Beschlussfassung der Anträge
 - i. Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes mindestens 15 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
6. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorliegen. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit der Anträge mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt. Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
7. Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Sofern ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, sind die Wahlen in geheimer Wahl durchzuführen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Schriftführer
 - d. dem 1. Kassenwart
 - e. dem 2. Schriftführer
 - f. dem 2. Kassenwart
 - g. bis zu elf weitere Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der nachfolgend genannten vier Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassenwart. Einer der zwei Vertretungsberechtigten muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
6. Vorstandspositionen dürfen nur von Personen bekleidet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist durch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder hergestellt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Darüber hinaus

können Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes finanzielle und organisatorische Beiträge leisten. Spenden an den Verein sind steuerlich abzugsfähig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich bei der Entwicklung im Rahmen der Tätigkeit des Fördervereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung des Vorstandes zu der der Mitgliederversammlung muss vier 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange mindestens 20 Mitglieder für einen Fortbestand eintreten.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Morbach zu, die es unmittelbar und ausschließlic für den Erhalt der Burgruine Baldenau zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bernkastel-Kues

Morbach, den 31.03.2015

1. Vorsitzender
Dirk Roelleke



2. Vorsitzender
Thomas d'Avys



1. Schriftführer
Iris Schlueter



1. Kassenwart
Michaela Schaefer

